

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Klee.

II. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 23. April 1883.

N^o 45.

Der erste Schritt.

Drei Sitzungen hat die Berathung über die grundlegenden Paragraphen des Krankenversicherungsgesetzes im Reichstage in Anspruch genommen, und das Abstimmungsergebnis hat schließlich bewiesen, daß die große Mehrheit des Reichstags sich bereitwillig und mit voller Anerkennung von der Richtigkeit und Nothwendigkeit des betretenen Weges auf den Boden der von der Regierung in Vorschlag gebrachten Grundsätze stellt: das Prinzip der Zwangsversicherung hat sogar aus dem Munde derer, welche stets für Freiheit und Freiwilligkeit eingetreten waren, volle Anerkennung erfahren. Selbst auf fortschrittlicher Seite erklärte man sich für den Zwang, wengleich man den Gemeinden die Freiheit lassen wollte, den Zwang einzuführen, während die übergroße Mehrheit den Versicherungszwang von Staats- oder vielmehr von Reichswegen für die Hauptkategorien der Berufsarbeiter und Handwerker als den einzigen, praktisch brauchbaren und zum Ziele führenden Weg anerkannte und gut hieß und nur für gewisse, nicht in regelmäßigem Arbeitsverhältniß stehende Arbeiter und Gehilfen den facultativ von der Gemeinde einzuführenden Versicherungszwang beschloß.

Mit der Einführung dieses Prinzips ist der erste Schritt auf dem Wege der socialpolitischen Reform gethan: denn es wird hiermit dem freien Belieben des Einzelnen ein Ende gemacht; fortan wird im Interesse der Allgemeinheit durch das Gesetz den hauptsächlichsten Kategorien der Arbeiter vorgeschrieben, sich gegen die Folgen von Krankheit sicher zu stellen, und demgemäß wird den Gemeinden, bezw. den Arbeitern die Verpflichtung auferlegt, Einrichtungen in's Leben zu rufen, welche den Arbeitern eine genügende Bürgschaft für ausgiebige Verpflegung in Krankheitsfällen gewähren. Fortan wird die Krankenversicherung eine öffentliche Einrichtung, welche an Stelle der Armenpflege tritt und den Arbeitern statt Almosen einen rechtmäßig erworbenen Anspruch auf Krankenpflege giebt.

Darüber zu streiten, ob die hiermit zum Siege gelangte Idee socialistisch ist oder als solche nicht anerkannt werden kann, ob sie sich socialdemokratischen Anschauungen nähert oder nicht, verlohnt sich nicht: sie ist jedenfalls eine neue, in die Gesetzgebung eingeführte gesunde Idee, welche mit den bis dahin herrschenden und vornehmlich von dem Liberalismus gepflegten Ideen der Freiheit und des Gehenslassens, die sich bisher als nicht ausreichend erwiesen haben, vollständig im Widerspruch steht. Der Liberalismus hält an jenen Ideen nicht mehr fest und hat sich von der Nothwendigkeit des Zwangsprinzips überzeugt, gegen das er noch bis vor wenigen Jahren mit aller Macht ankämpfte.

Für die fernere Verwirklichung socialpolitischer Ideen, für die Vollendung des Krankenversicherungsgesetzes und für das Zustandekommen des Unfallgesetzes und weiterer noch in Aussicht genomener Pläne ist dieser Anfang ein erfreulicher, wenn er auch noch keine Gewähr giebt für die Erreichung des Zieles. Denn trotz der großen Uebereinstimmung in den Hauptprincipien gehen doch die Ansichten über die Zulässigkeit und praktische Durchführbarkeit einzelner Vorschläge weit auseinander. Auf diesem Gebiete ist mit Vorsicht vorzugehen, und nur solche Beschlüsse sind gerathen, deren Wirkung zu übersehen ist.

So ist auch für die landwirthschaftlichen Arbeiter die obligatorische Versicherung auf Vorschlag der Commission angenommen worden, während die Regierungsvorlage die Versicherung derselben von statutarischen Bestimmungen abhängig machen wollte. Es fragt sich, was mehr im Interesse der landwirthschaftlichen Arbeiter ist, das Eine oder das Andere. Die Motive, welche auch diesen Arbeitern die Wohlthat der Zwangsversicherung zu Theil werden lassen wollen, sind gewiß die besten; aber die landwirthschaftlichen Verhältnisse sind doch andere wie die industriellen, auf welche die

Krankentassenversicherung angepaßt ist. Auf dem Lande werden die Dienste der Arbeiter größtentheils in Naturalien bezahlt, was auch wohlthätig auf den wirthschaftlichen Sinn derselben einwirkt. Wenn nun für sie der Versicherungszwang eingeführt und ihnen, unter Unrechnung des Werthes der Naturalien in Geld, ein Versicherungsbeitrag auferlegt wird, so kann derselbe unter Umständen den Betrag übersteigen, der von ihnen überhaupt in baarem Gelde als Lohn empfangen wird, und hierdurch wird der Verwandlung der Naturalleistungen in Geld gerade nicht zum Vortheil der Arbeiter Voranschub geleistet. Auch ist das Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber auf dem Lande keineswegs immer so klar wie in der Industrie: mancher kleine Bauer ist im Sommer Arbeitgeber, im Winter Arbeiter. Dieser Punkt wird noch einer reiflichen Prüfung und Erwägung bedürfen.

Die Fortschrittspartei und die Kaiserliche Botschaft.

Der fortschrittliche Uebereifer, der sich nach Verlesung der Kaiserlichen Botschaft in dem Gedanken des Erlasses einer Adresse an den Kaiser bemerkbar machte, hat jetzt andere, etwas verschlungene Wege eingeschlagen. Die Wortführer der Fortschrittspartei und der mit ihr verbundenen SeceSSIONisten sind jetzt auf den Gedanken verfallen, für die Kaiserliche Botschaft einzutreten und dieselbe — gegen die Regierung und die Conservativen in Schutz zu nehmen.

Sie behaupten nämlich nicht nur, daß die Regierung an der bisherigen Verschleppung der socialpolitischen Vorlagen Schuld trage, sondern verlangen auch, daß der Landtag, um der Erreichung der Ziele der Kaiserlichen Botschaft kein Hinderniß in den Weg zu legen, auf die Berathung der Verwaltungsreform verzichte und seine Sitzungen schleunigst schließe, und weiter erklären sie es für eine unabweißbare Pflicht des Reichstags, vor Allem an die Berathung des Unfallgesetzes zu gehen und lieber die Berathung des Stats auf den Winter zu verschieben. Am Schluß einer jeden Sitzung im Abgeordnetenhaus wie im Reichstage geben sie diesen Anschauungen Ausdruck, ohne zu bedenken, daß sie durch die von ihnen hervorgerufenen Debatten Zeit vergeuden, die besser angewandt werden könnte.

Was den ersten Vorwurf anbetrifft, so ist ihnen hierauf schon genügend vom Ministertische aus geantwortet worden: die Verwaltung kann nicht stillstehen, bis die sociale Reform beendet ist, und neben derselben wird es immer noch eine Reihe von Bedürfnissen geben, deren Befriedigung im Interesse des Landes sich die Regierung angelegen sein lassen muß.

Wenn aber von fortschrittlicher Seite für einen Verzicht auf die Berathung der Verwaltungsreform und für den Schluß des Landtags — angeblich im Interesse der von der Kaiserlichen Botschaft aufgestellten Ziele — eingetreten wird, so scheinen die Herren ganz zu übersehen, daß der Landtag vom König einberufen ist und daß, wenn der König durch die Berathungen der Verwaltungsreform die socialpolitische Reform für gefährdet oder beeinträchtigt halten würde, der Schluß des Landtags gewiß durch Allerhöchste Verordnung herbeigeführt werden würde: die Berathung und Erledigung der Verwaltungsreform ist auch eine vom Könige dem Landtage übertragene Aufgabe, deren Erfüllung seine Pflicht ist.

Was aber die sofortige Berathung des Unfallgesetzes anbetrifft, so hat allerdings die Kaiserliche Botschaft die schnelle Erledigung derselben dem Reichstage an's Herz gelegt. Ob aber die Fortschrittspartei die sofortige Erledigung und das Zustandekommen jenes Gesetzes wünscht, ist mehr wie fraglich: sie will nur noch einmal eine Berathung und Feststellung der Grundsätze

derselben, und sie verhehlt sich nicht, daß die Umarbeitung des Gesetzes nach Maßgabe derselben doch erst später, also im Winter, erfolgen könne. Mit dieser nochmaligen Feststellung der Grundsätze glaubt sie aber — und das ist ihr die Hauptsache — die Hinausschiebung der Statsberathung für den Winter erkaufen zu können. Daß aber hiermit die socialpolitische Gesetzgebung nicht gefördert wird, liegt auf der Hand, und gerade deshalb hat die Botschaft den praktischen Vorschlag der sofortigen Durchberathung des Stats gemacht, weil hierdurch die Winteression für jene Gesetzgebung frei wird. Die Fortschrittspartei würde, wenn sie gleiche Ziele verfolgte, gewiß diesen praktischen Vorschlag in jeder Beziehung unterstützen müssen. Ihr ist aber nicht die beste Art der Förderung der socialen Reform die Hauptsache, sondern die Berathung des Stats im Winter, um dann möglichst viel für die folgende Wahlcampagne verwertbare, aufregende Reden halten zu können.

Das Bestreben der Fortschrittspartei, sich regierungsfreundlicher und kaiserlicher als die Regierung hinzustellen, ist eine originelle Idee, wird aber wohl nirgends die Meinung hervorrufen, daß diese Partei keine andere Richtschnur als den Willen des Kaisers kenne. Und dennoch ist dasselbe ein schöner Beweis von der Macht und dem Eindruck der Kaiserlichen Botschaft, da selbst die Fortschrittspartei es trotz ihres, von gegentheiligen Anschauungen getragenen, an die Wahlcomités gerichteten „Rundschreibens“ für geboten hält, sich anscheinend auf den Boden der Botschaft zu stellen, wenn sie es auch nicht unterlassen kann, dieselbe ihren Zwecken anzupassen und in ihrem Sinne auszulegen. Das Manöver ist durchsichtig und wird wohl Niemandem anders nachtheilig sein, als ihr selbst.

Nord- und ostdeutsche bäuerliche Zustände.

Der zweite Band des von dem „Verein für Socialpolitik“ veranstalteten Sammelwerks „Bäuerliche Zustände in Deutschland“ (Leipzig 1883 bei Duncker & Humblot) ist soeben ausgegeben worden. Bei dem Interesse, welches der im Januar d. J. erschienene, s. B. von uns besprochene erste Band erregt hat, halten wir für Pflicht, die Leser schon heute darauf aufmerksam zu machen, daß die Fortsetzung dieses werthvollen Buches den durch den ersten Band erregten Erwartungen durchaus entspricht und daß dieselbe allen Freunden der deutschen Landwirtschaft und des deutschen Bauernstandes, denen an gründlicher und sachkundiger Belehrung über die einheimischen Verhältnisse gelegen ist, bestens empfohlen werden kann.

Der Inhalt des vorliegenden zweiten Bandes ist ein so reicher und mannigfaltiger, daß wir uns vorbehalten müssen, wiederholt und eingehend auf denselben zurückzukommen. Anlangend den Plan und die Anlagen ist zunächst das Folgende zu bemerken:

Der erste Band der „Bäuerlichen Zustände“ hatte es hauptsächlich mit Landschaften des mittleren, westlichen und südlichen Deutschland zu thun gehabt, in denen der kleinere Grundbesitz vorwiegend und die unbegrenzte Theilbarkeit des Grund und Bodens die Regel bildet. Damit hing zusammen, daß die Berichterstatter vielfach über ungünstige Verhältnisse, namentlich über die Zunahme der Verschuldung, des Wuchers und der Güterauschachtung zu klagen hatten und daß da, wo Mittel- und Kleinwirthschaft neben einander lagen, auf die Vorzüge der ersteren und auf die Nothwendigkeit eines die Zusammenhaltung der geschlossenen Höfe begünstigenden Erbrechts entscheidendes Gewicht gelegt wurde. In ziemlich ausgeprochenem Gegensatz dazu, handelt der zweite Band vornehmlich von Landschaften, in denen geschlossene Höfe und ungetheilte Vererbungen die Regel bilden oder doch die Hauptrolle spielen. Das ist sowohl in Westfalen, wie in Oldenburg und Schleswig-Holstein, wo von der gesetzlich zulässigen Bodenparcellirung praktisch noch kein umfassender Gebrauch gemacht wird und wo dem Bauernstande aus diesem Grunde seine alten Existenzbedingungen erhalten geblieben sind. Von ganz besonderem Interesse sind dabei die auf die bäuerlichen Zustände des Königreichs Sachsen bezüglichen Mittheilungen, weil sie ein Land zum Gegenstande haben, das trotz der außerordentlichen Dichtigkeit seiner Bevölkerung und des großen Umfangs der Industrie im Besitz eines wohlthätigen

und lebensfähigen ländlichen Mittelstandes geblieben ist. Der Berichterstatter (K. v. Langsdorff in Dresden) führt diesen günstigen Umstand wesentlich auf ein Gesetz vom J. 1843 zurück, durch welches die Theilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes und ebenso das Zusammenlegen verschiedener Güter erschwert, bez. von der Zustimmung der örtlichen Verwaltungsbehörde abhängig gemacht worden sind; von geschlossenen Gütern (ritterschaftlichen wie bäuerlichen) soll — von gewissen näher festgestellten Ausnahmen abgesehen — in der Regel nur ein Drittel dauernd abgetrennt werden können. In allen vorstehend genannten Provinzen und Ländern werden die Creditverhältnisse als wesentlich befriedigende und die Gefahr der Ueberschuldung und des durch die „Vermittler“ getriebenen Unwesens als erst im Anzuge begriffen geschildert.

Den Abschluß des zweiten Bandes bilden drei ausführliche Abhandlungen über die bäuerlichen Zustände in Ost- und Westpreußen. Je nach den verschiedenen Gebietszweilen walten vielfach verschiedene Verhältnisse ob, an denen die Vererbungsgewohnheiten fast allenthalben entscheidenden Antheil haben.

Soviel für heute. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, werden wir die Einzelheiten desselben besonders erörtern und dabei mit einer Besprechung der ost- und westpreussischen Verhältnisse, die schon wegen ihrer Mannigfaltigkeit ein reiches Material darbieten, den Anfang machen.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Im Frühjahr 1881 hat sich in München ein Verein „Knabenhort“ gebildet, mit dem Zwecke, schulpflichtige Knaben unbemittelter Eltern während eines Theils der schulfreien Zeit durch geeignete Personen in bestimmten Lokalen zu beaufsichtigen, nützlich zu beschäftigen oder auf eine Verstand und Gemüth anregende Weise zu unterhalten. Der Verein erfreut sich einer regen Theilnahme und ist durch die ihm gewordenen Spenden schon während der kurzen Zeit seines Bestehens in den Stand gesetzt worden, zwei Knabenhort-Anstalten zu eröffnen.

Diese Einrichtung, welche sich ohne Zweifel dauernd als segensreich erweisen wird, verdient auch in Preußen Nachahmung. Auch in unseren Städten giebt es eine nicht geringe Zahl von Eltern des Arbeiterstandes, die im Laufe des Tages ihrem Erwerbe nachgehen und erst zum Abend in ihre Wohnung zurückkehren. Die Kinder bleiben während der Abwesenheit der Eltern mithin sich selbst überlassen, und die Folge der mangelnden Aufsicht ist nur zu häufig, daß sie unter dem Einfluß des Straßenlebens und böser Beispiele der Verwahrlosung anheimfallen, die für viele von ihnen zu einer Vorschule für das Verbrechen wird. Die bereits bestehenden Kinderbewahranstalten wirken zwar mit reichem Segen, aber sie beschränken sich in der Regel auf die Bewahrung von Kindern, welche noch nicht schulpflichtig sind, während die Gefahr der Verwahrlosung bei Kindern, welche schon die Schule besuchen, nicht minder groß ist.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse hat der Minister des Innern jetzt den Behörden empfohlen, die Stiftung von Vereinen nach dem Vorbilde des Münchener Knabenhortes an Orten, wo sich Gelegenheit dazu bietet, und wo ein Bedürfniß zu Veranstaltungen solcher Art vorhanden ist, insbesondere auch durch Vermittelung der Geistlichen und Lehrer, die ihre Theilnahme nicht versagen werden, nach Möglichkeit zu fördern. Welche von den Münchener Einrichtungen sich zur Nachahmung eignen, wird selbstverständlich von den lokalen Verhältnissen an den einzelnen Orten abhängen.

Der Münchener Knabenhort giebt eine monatlich erscheinende Zeitschrift heraus, welche über die Einrichtung des Vereins sowohl als der von ihm begründeten Anstalten nähere Auskunft ertheilt. Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt nur eine Mark. Die Zöglinge empfangen ausschließlich, und zwar auf Kosten des Vereins, nur Brot, da sie über Mittag nicht in Pflege und Ueberwachung genommen werden. Uebrigens befindet sich in jeder Münchener Volksschule eine Suppenanstalt, in welcher die ärmeren Kinder Suppe und Brot erhalten und während der Mittagszeit überwacht werden. Der Knabenhort hat also für die Mittagszeit keine Anordnungen zu treffen und bezahlt nur für einzelne seiner Zöglinge, welche, weil sie nicht nach München gehören, keine Suppe erhalten, die Suppenbilette. Mittwochs und Sonnabends kommen die Knaben um 2 Uhr Nachmittags, an den übrigen Werktagen nach der um 4 Uhr endigenden Schulzeit. Bis zu Anfang dieses Jahres waren bereits 600 Bewohner Münchens dem Verein beigetreten.

Die Gemeinde Wien beabsichtigt, aus Anlaß der zweiten Säcularfeier der Befreiung Wiens von der Gefahr der Eroberung durch die Türken im Monat September d. J. eine historische Ausstellung von Gegenständen, welche sich auf dieses Ereigniß beziehen, in den für das Waffnenmuseum bestimmten Räumen des Rathhauses zu veranstalten.

Es handelt sich dabei vorzugsweise um die Ausstellung von Plänen und Ansichten, welche den Zustand der Stadt Wien und ihrer Umgebung vor und nach der Belagerung veranschaulichen; um Pläne der fortifikatorischen Werke der Stadt und der Aufstellung des türkischen Belagerungsheeres, die Ordres de bataille der beiderseitigen Heere; um Gemälde, Kupferstiche und Handzeichnungen mit Darstellungen der Vertheidigung, der Belagerung und der Befreiung Wiens, welche unmittelbar nach dem Jahr 1683 angefertigt und veröffentlicht wurden; um Darstellungen der theilhaftig gewesenen Soldaten; um Portraits hervorragender Persönlichkeiten; um Trophäen, Rüstungen, Waffen, Originalbriefe und andere Erinnerungszeichen; gleichzeitig um Handschriften, Druckwerke, Flugblätter, Gedenkmedaillen und Münzen, und endlich um Gemälde und andere bildliche Darstellungen der neuesten Zeit, welche sich auf jenes Ereigniß beziehen. Die österreichisch-ungarische Regierung hat nun die Vermittelung des auswärtigen Amtes in Berlin in Anspruch genommen, um die Ermächtigung zu erwirken, daß die deutschen bezw. preussischen Hof-, Staats-, und Provincial-Museen sich mit den etwa in ihrem Besitze befindlichen Gegenständen an der Ausstellung theilhaben dürfen. In Folge dessen hat der Kultusminister die ihm unterstellten Vorstände der bezüglichen Museen beauftragt, zu berichten, ob sich bei ihnen Gegenstände der fraglichen Art befinden, und eventuell Vorschläge über die Darlehung derselben zu machen.

Auf Grund des Gesetzes über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten ist den Oberpräsidenten die selbstständige Bewilligung der in jenem Gesetze bestimmten Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der im activen Dienste verstorbenen Beamten des Oberpräsidiums sowie derjenigen Wartegeldempfänger, welche in ihrer letzten dienstlichen Stellung bei dieser Behörde fungirt haben, soweit nicht schon anderweitige Anordnungen bestehen, übertragen worden. Die über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Beamten im Allgemeinen zusammengestellten Grundsätze finden selbstverständlich auch auf jene Beamtenkategorien Anwendung. In Betreff des pensionsberechtigten Dienstinkommens haben zwar die Stats als Grundlage zu dienen; in jedem Falle ist jedoch vor der Bewilligung der Wittwen- und Waisengelder genau zu prüfen, ob bei der Heranziehung der Beamten zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen in zutreffender Weise verfahren ist.

Der Bundesrath hat beschlossen, frühere Bestimmungen in Betreff der probeweißen Verwiegung von Rohrzucker in Säcken bei der Ausfuhrabfertigung dahin zu ergänzen, daß, wenn die Ermittlung des Bruttogewichts von Rohrzucker in Säcken von gleichem Gewicht erfolgt, das deklarirte Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der Waarenpost nur dann der Ausfuhrvergütung zu Grunde zu legen ist, falls das durch die Probeverwiegung ermittelte Bruttogewicht des achten oder eines größeren Theils der Waarenpost das auf diesem Theil entfallende deklarirte Bruttogewicht erreicht oder übersteigt. Ist dagegen das durch Verwiegung ermittelte Bruttogewicht geringer, wenn auch nicht um mehr als zwei Procent, als das deklarirte Gewicht, so ist auch das Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der Waarenpost nach dem für das einzelne Kollo des verwogenen Theils zu berechnenden Durchschnittsgewichte zu reduciren. Sofern der betreffende Waarendisponent sich hiermit nicht einverstanden erklärt, muß die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost erfolgen.

Politische Tagesfragen.

Es liegt uns ein Nachweis über die Auswanderung aus Deutschland im Monat März d. J. vor. Danach betrug die Zahl der Auswanderer 15,775, wovon 9197 männlich, 6578 weiblich; 9229 gingen hiervon über Bremen, 4580 über Hamburg und 1966 über Antwerpen; über Stettin fand im März keine Auswandererbeförderung statt. Die Zahl der deutschen Auswanderer im März des Vorjahrs war eine bedeutend höhere, sie betrug 27,055, wovon 12,972 über Bremen, 10,378 über Hamburg, 42 über Stettin und 3663 über Antwerpen auswanderten. Gegenüber der Zahl der im Monat März vorigen Jahres Ausgewanderten ist also ein Rückgang von 11,280 zu constatiren. Auch für den Monat Januar ist ein Rückgang von 428 nachgewiesen, so daß in der That die Auswanderung in diesem Jahre noch mehr nachzulassen scheint, wie es schon im Jahre 1882 gegenüber dem Jahre 1881 zu constatiren war.

Von den 15,775 Auswanderern, welche im Monat März d. J. auswanderten, lieferte Preußen 11,666, die übrigen Staaten 4109. Hiervon kamen aus Pommern 3392, aus Westpreußen 1791, aus Posen 1455, aus Schleswig-Holstein 1097, aus Hannover 1051, aus Brandenburg mit Berlin 908, aus Rheinland 563, aus Hessen-Nassau 392, aus Schlesien 305, aus Sachsen 292, aus Westfalen 249, aus Ostpreußen 149, aus Hohenzollern 6, aus Preußen ohne nähere Angabe der Provinz 16.

Von den anderen deutschen Staaten lieferte das größte Contingent

Bayern mit 1237 Auswanderern, Württemberg 811, Baden 351, Sachsen 316, Oldenburg 261, Mecklenburg-Schwerin 184, Hessen 183, Hamburg 177, Bremen 103, Elsaß-Lothringen 102, Lippe 49, Sachsen-Weimar 44, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha je 37, Waldeck 33, Mecklenburg-Strelitz 27, Braunschweig 24, Oldenburg 19, Schwarzburg-Sondershausen 18, Schwarzburg-Rudolstadt und Schaumburg-Lippe je 17, Anhalt 9, Neuß jüngere Linie 8, Neuß ältere Linie und Lübeck je 6.

Die Gewerbe-Commission des Reichstags hat die ihr zur Berathung überwiesenen Anträge wegen Beschränkung des Cantinenwesens und des Handwerkerbetriebs in den Kasernen abgelehnt, nachdem der Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff erklärt hatte, daß im Interesse des Dienstes selbst etwaigen Ausschreitungen auf diesem Gebiete seitens der Militärverwaltung werde entgegengetreten werden. Da von fortschrittlicher Seite gewünscht wurde, daß diese Anschauungen der Militärverwaltung gesetzlich fixirt werden, erklärte der Kriegsminister, daß es dessen nicht bedürfe, da für die Armee der Befehl des obersten Kriegsherrn Gesetz sei: eine größere Garantie, als sie in dem entschiedenen Willen des letzteren, solchen Mißbräuchen entgegenzutreten, gegeben sei, könne auch durch einen Act der Gesetzgebung nicht geschaffen werden. Der Kriegsminister bemerkte dabei ausdrücklich, daß er seine bisherigen Erklärungen mit Allerhöchster Zustimmung abgegeben und darin nur den Willen des Kaisers zum Ausdruck gebracht habe. Der Kriegsminister erklärte sich bereit, seine desfalligen Erklärungen im Plenum des Reichstages zu wiederholen und war damit einverstanden, daß dieselben in das Protocoll der Commission aufgenommen wurden. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß die obenerwähnten von der Fortschrittspartei ausgehenden Anträge, diese Frage in der Gewerbeordnung zu regeln, abgelehnt wurden.

In einzelnen Theilen des Bezirks Marienwerder wird über den Mangel an Arbeitskräften geklagt; die ländlichen Arbeiter werden durch Agenten gegen höhere Löhne zur Arbeit nach Pommern, Sachsen und der Mark gedungen und kehren erst nach beendigter Ernte in ihre Heimath zurück. Weiber und Kinder werden zum Theil zurückgelassen und fallen der Gemeinde zur Last. Auch die Auswanderung entzieht dem Arbeiterstande erhebliche Kräfte, wenn auch an einzelnen Orten die Auswanderungssucht bedeutend nachgelassen hat.

Die Ausschüsse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr haben den Entwurf einer Abänderung der in den §§ 34 bis 38 der Dienstvorschriften, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, enthaltenen Bestimmungen über die Nachweisung des Veredelungsverkehrs dem Bundesrath vorgelegt und dessen Genehmigung beantragt.

Dem Landesausschuß von Elsaß-Lothringen war auf Beschluß des Bundesraths der Entwurf eines Jagdpolizeigesetzes vorgelegt worden, der dann in der letzten Session des Landesausschusses mit einigen Abänderungen die Zustimmung erhalten hat. Der Bundesrath wird nunmehr über die veränderte Fassung des Gesetzentwurfs Beschluß zu fassen haben.

Dom Hofe.

Ihre Majestät die Kaiserin ist am 20. April mittels Extrazuges nach Baden-Baden abgereist, wo die Ankunft am Vormittag des nächsten Tages erfolgte. Der Aufenthalt daselbst ist auf mehrere Wochen in Aussicht genommen.

Se. R. Hoheit der Kronprinz, Prinz Wilhelm, der Erb-Großherzog von Baden und der Erbprinz von Meiningen wohnten am 21. in Schwerin der Beisetzung der Leiche des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin bei. Heute, Montag den 23. gedenken der Kronprinz, die Frau Kronprinzessin und die Prinzessin Victoria eine Reise nach Oberitalien anzutreten. Der Kronprinz wird jedoch vermuthlich schon nach 14 Tagen zurückkehren, um der Eröffnung der Hygiene-Ausstellung beizuwohnen.

Zum Besuch Sr. Majestät des Kaisers ist die Großherzogin von Baden in Wiesbaden eingetroffen.

Personalien.

Der Geheime Regierungsrath **Lenk** ist zum Director des Statistischen Büreaus ernannt worden.

Der Oberbürgermeister, Geheime Regierungsrath **Breslau** zu Erfurt ist für eine weitere zwölfjährige Amtsdauer als erster Bürgermeister der genannten Stadt bestätigt worden.

Der Landgerichtspräsident Hilde zu Meseritz ist zum Präsidenten des Landgerichts Doppeln in Aussicht genommen, der Landgerichtsdirector Wette in Graudenz zum Präsidenten in Meseritz.

Der bisherige außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Göttingen Dr. Ernst Steindorf ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Baumeister Hubert Stier ist zum etatsmäßigen Professor an der Königl. Technischen Hochschule zu Hannover ernannt worden.

Der bisherige erste Lehrer am Schullehrerseminar zu Waldau, Tobias, ist zum Seminardirector ernannt worden.

Parlaments-Bericht.

Nach nahezu vierstündiger Besprechung kam der Reichstag am Sonnabend den 21. April endlich zur Abstimmung über die Krankenversicherung. Unter Ablehnung aller eingegangenen Abänderungs-Anträge wurden § 1, 1a und 2 nach der Fassung der Kommission angenommen. Sie lauten: § 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrts-Betriebe, auf Werften und bei Bauten; 2) im Handwerk und in sonstigen nicht im § 2 aufgeführten stehenden Gewerbebetrieben, 3) in Betrieben, in denen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, sind, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur noch eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern. Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei Drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantien und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. „§ 1a Die Vorschriften des § 1 finden auf die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen mit Ausnahme des Gesindes Anwendung, soweit dieselbe nicht durch Beschluß einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder für Theile desselben ausgeschlossen wird. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.“ § 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden: 1. auf diejenigen in §§ 1, 1a bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, 2. auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, 3. auf Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden, 4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden, 5. auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie). Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen und Anordnungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.“

Ueber den § 3 fand eine doppelte Abstimmung statt. Der erste desselben, wurde angenommen und lautet: „Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.“ — Der von der Kommission hinzugefügte zweite Absatz, welcher von der Befreiung gewisser Personen von der Versicherungspflicht handelte, wurde mit 102 gegen 102 Stimmen abgelehnt, also hierin die Regierungsvorlage wieder hergestellt. Das Haus trat darnach in die Berathung des Abschnitts über „Gemeinde-Krankenversicherung“ ein. § 4 wurde nach einiger Diskussion wiederum dem Commissionsantrage gemäß in folgender Fassung angenommen:

„Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts-

Krankenkasse (§. 13), einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 53), einer Bau-Krankenkasse (§. 63), einer Innungs-Krankenkasse (§. 67), einer Knappschaftskasse (§. 68), einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse (§. 69) angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein. Personen der in §§. 1, 1a, 2 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande. Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.“

Nach Annahme des §. 5, welcher Bestimmungen über die von den Gemeinden an die Versicherten zu gewährenden Leistungen enthält, in der Commissionsfassung wurde die Sitzung vertagt. Auf den Vorschlag des Präsidenten, die nächste Sitzung des Reichstags auf Montag um 1 Uhr anzusetzen, machte der Abgeordnete Rickert den Gegenvorschlag, vielmehr um 11 Uhr zu beginnen, und die Abgeordneten Richter (Hagen) und Sonnemann unterstützten denselben; Abgeordneter Dr. Stephani wies dagegen darauf hin, daß man auf den preussischen Landtag, der des Reichstags wegen einen Tag habe ausfallen lassen, auch einige Rücksicht nehmen müsse, er unterstütze daher den Antrag des Präsidenten. Auch der Abgeordnete Windthorst stellte sich auf diesen Standpunkt. Der Antrag Rickert wurde abgelehnt.

Der Handelsvertrag mit Serbien wurde vom Reichstage heute Montag d. 23. April, in dritter Lesung genehmigt. Dann wurde die Berathung der Krankenversicherung mit dem Abschnitte „Gemeinde-Krankenversicherung“ fortgesetzt und zwar bei dem Paragraphen 6 über die als Krankenunterstützung zu gewährenden Leistungen. Die Debatte hierüber beschränkte sich hauptsächlich auf die Vertheidigung der von fortschrittlicher und secessionistischer Seite gestellten Abänderungsanträge.

Bei der Berathung der Verwaltungsgesetze wurde auf den Vorschlag des Präsidenten v. Köller im Abgeordnetenhaus heute Montag, den 23. April, mit der Organisation der allgemeinen Landesverwaltung der Anfang gemacht. Den Schwerpunkt der Berathung bildete § 27 des Entwurfs, in welchem von der Kommission im Anschluß an die Regierungsvorlage und in Bestätigung derselben die Verschmelzung des bisherigen Bezirksrathes und des Bezirksverwaltungsgerichts zu einem Bezirksausschusse unter Vorsitz des Regierungspräsidenten vorgeschlagen wird. Als erster Redner gegen die Vorlage erschien Abg. Dr. Gneist, der mit bekannter Gewandtheit, aber in sehr subtiler Weise nachzuweisen suchte, daß der Regierungspräsident der ungeeignete Beamte für die bezeichnete Stellung sei. Die Rede läßt sich im Uebrigen wohl am besten als ein geschichtlicher Abriss des Verwaltungswesens in Preußen und anderen deutschen und außerdeutschen Ländern bezeichnen. Als Hauptgrund für die Verwaltungsgerichte stellte er den Satz hin, daß sie von ministerieller Beeinflussung unabhängig sein müßten. Der Abgeordnete v. Rauch haupt wies darauf hin, daß man durch Einfügung der Selbstverwaltungsorgane in das Verwaltungsstreitverfahren eine gewisse Garantie gegen die sogenannten präfectoralen Befugnisse der Verwaltungschefs in den Bezirken schaffen wolle, er begreife daher die Gegnerschaft des Abg. Dr. Gneist gegen den Vorschlag nicht. Auch vertrat er die Ansicht, daß für streitige und nichtstreitige Sachen ein besonderes Verfahren stattfinden müsse; diese Ansicht stehe aber nicht in Widerspruch mit dem vorliegenden Vorschlage. Redner ersuchte um Annahme des Entwurfs, weil dadurch etwas von dauerndem Werthe geschaffen würde. Hieran knüpfte Abgeordneter Dr. Meyer-Breslau an und bestritt, daß die Vorlage Dauer haben werde. Ihm war der hauptsächlichste Gesichtspunkt der, daß die conservative Partei durchaus für die Commissionsanträge eintreten werde, ohne irgend eine Abänderung zu beantragen. Redner glaubte in der That, daß die Regierungsvorlage mannigfach abgeändert sei, eine besondere Schwierigkeit für die Erledigung des Entwurfs erblickte zu müssen; dann aber erklärte auch er, daß die Regierungspräsidenten nicht geeignet wären, an der Spitze eines Verwaltungsgerichts zu stehen. Dem Widerspruche gegenüber zwischen der Vorlage der Regierung und der Kommission halte es seine Partei (Secessionisten) nicht für angemessen, an der bestehenden gesetzlichen Organisation zu rütteln. Der (national-liberale) Abg. Hansen sprach im Gegensatz zum Abg. Dr. Gneist für Annahme der Vorlage. Er bekämpfte insbesondere den Ausspruch des Abg. Dr. Gneist, daß die Richter der Verwaltungsgerichte nur Strohmannen sein würden. Es wäre doch sehr bedenklich, Männer in solchen Stellungen als durchaus abhängig und urtheilslos hinzustellen. Danach vertagte sich das Haus.